

Positivliste Landschaftselemente – Alleen und Baumreihen

Gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 5 (zu § 14 BNatSchG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) stellt die **Beseitigung** oder **erhebliche Beeinträchtigung** der in der Positivliste aufgeführten **Alleen und Baumreihen** einen **Eingriff** dar.

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Einzelnen:

- a) die Beseitigung von einzelnen Bäumen ohne die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- b) das Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der einzelnen Bäume in den Alleen und Baumreihen,
- c) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies den Baum schädigen kann,
- d) das Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
- e) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- f) Geocaches an und in Bäumen (Baumhöhlungen, Spalten, Baumwurzeln, Astgabeln) anzubringen sowie zu vergraben, das Beklettern von Habitatbäumen,
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- i) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- j) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des
 - a. Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
- k) das Einritzen von Gravuren,
- l) die Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und/oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

(2) Keine erheblichen Beeinträchtigungen sind:

- a) alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt der Allee oder der Baumreihe dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen,
- c) die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden,
- d) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Alleen und Baumreihen ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der

- Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen,
- e) schonende Form- und Pflegeschnitte, wie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen, gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2,
 - f) stark eingreifende Schnittmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3, wenn dies der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung angezeigt wird,
 - g) die notwendige Fällung eines Baumes, wenn die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu eingeholt wurde,
 - h) bei allen Maßnahmen die DIN 18920 und die RAS LP4 eingehalten wird.

In den im Absatz 1 Buchst. a und e) und im Absatz 2 Buchst. g) genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der Allee und der Baumreihe oder deren maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Für die Stadt Varel sind die betreffenden Alleen und Baumreihen in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und in Einzelkarten im Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:15.000 dargestellt.

Die Karten sind während der Dienststunden kostenlos einsehbar:

beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever und auf der Internetseite www.friesland.de sowie der Stadt Varel, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.